

VERFÜGUNG

vom 11. August 1999

Bachenbülach. Nutzungsplanung (Gewässerabstandslinien)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1641/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Bachenbülach genehmigt. Am 1. Dezember 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Bachenbülach die Aufhebung der Waldabstandslinie sowie den Neuerlass einer § 21 Wasserwirtschaftsgesetz entsprechenden Gewässerabstandslinie im Gebiet Loobach. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Juli 1999 ist dort ein Rekurs hängig, der sich aber nicht gegen die neue Festlegung richtet, sondern in einem anderen Gebiet die Änderung einer Waldabstandslinie anstrebt. Durch eine Genehmigung der Vorlage werden deshalb die Rechte der Rekurrenten nicht berührt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 11. Januar 1999 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Juli 1999 ersucht der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bachenbülach am 1. Dezember 1998 beschlossene Aufhebung der Waldabstandslinie und Neufestsetzung einer Gewässerabstandslinie im Gebiet Loobach wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bachenbülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. August 1999
991409/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

